

14

BUNDESGERICHTSHOF

IX. 22. 22/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung in Hamburg 76, Adolph-Schönfelder-Str. 5,**

Beklagte und Beschwerdeführerin,

z u s a m m e n

**Heinrich H [REDACTED] ,
P.O. [REDACTED], [REDACTED], Ill./USA,**

- Prozessbevollmächtigter:

**Kläger und Beschwerdegegner,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
als Abwichter der Kanzlei des
ausgeschiedenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] [REDACTED]**

Das Dokument beschreibt die Entwicklung der deutschen Wirtschaft im Jahr 1970. Es wird festgestellt, dass die deutsche Wirtschaft im Jahr 1970 ein Rekordjahr war. Die Produktion aller industriellen Güter ist um 10,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dies ist ein deutliches Zeichen für die Stärke der deutschen Wirtschaft. Die Exporte sind ebenfalls stark gewachsen. Die deutsche Wirtschaft ist in der Lage, auch in schwierigen Zeiten zu wachsen. Dies ist ein Zeichen für die Stabilität und die Widerstandsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Die deutsche Wirtschaft ist ein Vorbild für andere Länder. Sie zeigt, dass es möglich ist, auch in schwierigen Zeiten zu wachsen. Die deutsche Wirtschaft ist ein Zeichen für die Stärke der deutschen Wirtschaft. Sie ist ein Vorbild für andere Länder. Sie zeigt, dass es möglich ist, auch in schwierigen Zeiten zu wachsen. Die deutsche Wirtschaft ist ein Zeichen für die Stärke der deutschen Wirtschaft. Sie ist ein Vorbild für andere Länder. Sie zeigt, dass es möglich ist, auch in schwierigen Zeiten zu wachsen.

ALL INFORMATION CONTAINED HEREIN IS UNCLASSIFIED
DATE 08-11-2010 BY 60322 UCBAW

Die Beschlüsse der Delegierten zeigen die
Nichtbeachtung der Resolution in Bezug
auf 9. Absatz des Konventionen
Österreichs als Vertragspartner
im September 1912 und nachfolgend.

REFERENCES

DER II. KREISLAUF DER BUNDZUSAMMENFASSUNG MIT DEM
8. JULI 1976 DURCH DEN VORSTANDENDE NACHTRAG MIT DEM DIE
NACHTRAGSBEREICH, NACHTRAGSBEREICH UND DR. LANGE

4✓

14

- 3 -

Esam etwa bestehenden Gutachtenmangel, der auf einem unzutreffend mitgeteilten und der Begrüchtung zugrunde gelegten Sachverhalt beruhte, hätte die Beklagte in der mündlichen Verhandlung rügen müssen (§ 209 Abs. 1 ZPO, §§ 530, 295 ZPO). Er wäre auch kein Grund, die Revision zuzulassen. Möglicherweise nicht die Beschwerde aber einen Verstoß gegen die §§ 1 und 2 ZPO darin, daß bei der Prüfung, ob der Kläger durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus Gründen der Rasse psychische Schäden erlitten hat, die Inhaftierung seiner Mutter nicht aus der Betrachtung ausgeschlossen worden ist. Das war jedoch wegen der vielfältigen Verwehrhaltung der Verfolgungsvorgänge nicht möglich.

Der Ansicht der Beschwerde, es sei rechtmäßig, daß der Kläger erstmals in der Berufungsinstanz das Vorhandensein einer chronischen reaktiven Depression behauptet habe, kann nicht gefolgt werden. Von einem Rechtsmißbrauch kann schon deshalb keine Rede sein, weil ein durch das Gericht ernannter medizinischer Sachverständiger den psychischen Schaden als Folge der Verfolgung wieder ins Gespräch gebracht hat. Im übrigen hätte insoweit bereits das 1967 erstattete Gutachten des Dr. Cahn Bronner (Bl. 159/165 GA) Anlaß zur Sachaufklärung gegeben, und schon während des behördlichen Verfahrens hatte Dr. Lindner den Kläger als depressiv, gelangstigt und schon benannt (Bl. 64 Rs. Verw.-A.).

Die Beschwerde rügt weiter, das Berufungsgericht habe sich zu Unrecht für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß ein gesundheitlicher Schaden eingetreten sei, mit



- 4 -

Wahrscheinlichkeit begnügt. Auch diese Beanstandung geht fehl. Ausweislich Seite 8 seines Urteils ist das Berufungsgericht davon überzeugt, daß der Kläger an einer chronischen reaktiven Depression leidet. Für wahrscheinlich hält es ihre Auslösung durch das Verfolgungsschicksal.

Die weiteren Angriffe der Beschwerde gelten allein der Beweiswürdigung, die dem Tatrichter obliegt.

Nai

Fortmann